

7. Findet § 5 Nr. 1 PreisstbD. auch auf Bemessung von Provisionen für Geschäftsvermittlung Anwendung? ¹

IV. Straffenat. Ur. v. 26. April 1918 g. B. IV 139/18.

I. Landgericht Breslau.

Gründe:

„Die Annahme der Strafkammer, daß der verkaufte Sirup zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne der PreisstbD. vom 23. März 1916 gehört, begegnet nach der über seine Verwendung getroffenen Feststellung keinen Bedenken, ist auch bereits vom Reichsgericht in einem ähnlichen Falle gebilligt worden (RGSt. Bb. 51 S. 161).

Dagegen ergibt der Tatbestand, daß sich der Angeklagte des Forderns eines Preises für einen Gegenstand des täglichen Bedarfs überhaupt nicht schuldig gemacht hat . . . Nach den mit M. getroffenen Vereinbarungen hat der Angeklagte vielmehr den Sirup in dessen Auftrag und für dessen Rechnung gekauft, ist sonach als Gelegenheitskommissionär gemäß § 406 i. Verb. mit § 383 HGB. tätig gewesen. Deshalb hat er auch entsprechend der Vorschrift von § 396 HGB. mit seinem Auftraggeber für seine Bemühungen nur eine Provision vereinbart. Die Lieferung des eingekauften Sirups an M. erfolgte auf Grund seiner — des Angeklagten — Verpflichtung aus § 384 Abs. 2 HGB., nicht auf Grund eines Kaufvertrags zwischen ihm und M. Die Erstattung des von ihm aufgewendeten Kaufpreises durch M. als seinen Kommittenten war keine Bezahlung des Preises aus einem Kaufe. Auf die Bemessung von Provisionen bezieht sich die Vorschrift der PreisstbD. vom 23. Juli 1916 / 23. März 1916 aber nicht, da die Provision eine Entschädigung für die Arbeitsleistung des Vermittlers, kein Preis für einen Gegenstand ist (RGSt. Bb. 51, S. 24 [28, 29]).

Hiernach war das Urteil aufzuheben und, da es weiterer tatsächlicher Erörterungen nicht bedarf, von hier aus nach § 394 Abs. 1 StbD. auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen. Denn die getroffenen Feststellungen ergeben zugleich, daß M. den vom Angeklagten kommissionsweise eingekauften Sirup in seiner Fabrik verwenden wollte, die Zubilligung einer hohen Provision an ihn somit nicht den Zweck hatte, die Ware für den Weiterverkauf zu verteuern. Unlautere Machenschaften im Sinne von § 5 Nr. 3 PreisstbD. sind hiernach im vorliegenden Falle bei der Gewährung dieser Provision gleichfalls ausgeschlossen. Ebenso wenig kommt in Frage, ob der Angeklagte die Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln besaß, da nach den Feststellungen der kommissionsweise Ankauf vor dem 28. Juni 1916 erfolgte, dem Tage, an dem die

¹ Vgl. dagegen § 1 Nr. 2 der PreisstbD. v. 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei (RGSt. S. 395). D. E.

RKD. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln usw. vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) in Kraft getreten ist. Allerdings ist nicht festgestellt, zu welcher Zeit die Auslieferung der Kommissionsware an M. erfolgt ist. Selbst wenn diese aber auch nach dem Inkrafttreten der RKD. geschehen sein sollte, so kann diese Auslieferung auf Grund der Verpflichtung nach § 384 Abs. 2 HGB. aus einem bereits befugterweise abgeschlossenen Ankauf nicht als Handel im Sinne der KD. angesehen werden.“